

gangenen drei Jahren zur Kasse der Anstalt einging und daraus zu bezahlen war, damit der verbleibende Ueberschuß, oder der sich etwa ergebende Minderbetrag der Einnahme bei dem Ausschreiben auf die nächsten drei Jahre berücksichtigt werden könne."

Dieser Bestimmung konnte am letztvergangenen Landtage 18 $\frac{39}{40}$ insofern noch nicht vollständig genügt werden, als die Wirksamkeit der nach dem Gesetze vom 14. November 1835 und auf Grund der neuen Gebäudewürderungen und Kataster umgestalteten Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt erst mit dem 1. August 1839 begonnen hatte, eine Rechnungsübersicht der Ergebnisse dieser neuen Einrichtung mithin noch nicht vorlag. Es mußte sich daher in der der Ständeversammlung in der Beilage sub D. zu dem Decrete vom 10. Februar 1840 gemachten Mittheilung darauf beschränkt werden, in Analogie jener Vorschrift, die in den vorausgegangenen drei Jahren vom 1. April 1836 bis dahin 1839 ausgeschrieben gewesenen Beiträge zum Anhalten zu nehmen und versuchsweise eine hierauf begründete und zugleich den Bedarf der 5 Monate vom 1. August bis 31. December 1839, für welche besondere Beiträge nicht ausgeschrieben werden sollten, mit berücksichtigende Fixation der Brandkassenbeiträge für die Finanzperiode 1840—1842 in Vorschlag zu bringen. Hierdurch ergab sich ein jährlicher fixer Beitrag von 4 gr. 8 pf. für jedes Hundert Thaler der Versicherungssumme, wie solcher denn auch, nach erfolgter ständischer Zustimmung in der Schrift vom 6. Juni 1840, durch die Verordnung vom 11. Juli 1840, § 1. ausgeschrieben und nur nach inmittelst vom Jahre 1841 an eingetretener Einführung des neuen Münzsystems für die Jahre 1841 und 1842 durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. November 1840 auf 5 ngr. 6 pf. in Decimalkourant regulirt worden ist, weil die Einfachheit der Berechnung eine, durch 8 theilbare Pfennigzahl verlangt. Es war schon bei der damaligen ständischen Berathung zweifelhaft geblieben, ob dieser versuchsweise angenommene Fixationsbetrag für die nächsten drei Jahre auch wirklich ein ausreichender seyn werde und selbst die Berichte der ständischen Deputationen in beiden Kammern deuteten darauf hin, daß die Beiträge vielleicht eher erhöht, als vermindert werden könnten (Landtags-Acten 1840, Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 397 sub IV.), und daß man von dem Bedenken der Unzulänglichkeit bei außerordentlichem Brandunglück nur in Berücksichtigung der durch § 71. des Gesetzes vom 14. November 1835 gewährten Reserven abzu sehen habe. (Landt.-Acten 1840, Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 291.) Die kurz darauf eingetretenen Brände von Markneukirchen und Elsterberg veranlaßten aber die Staatsregierung, in dem an die Stände erlassenen Decrete vom 9. Juni